

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

**Stadtwerke Wolmirstedt GmbH
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 102425**

im Folgenden auch "Organträger" genannt

und der

**Netzgesellschaft Wolmirstedt GmbH
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB _____**

im Folgenden auch "Organgesellschaft" genannt

Präambel

(1) Die Organgesellschaft ist in das Unternehmen des Organträgers gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG finanziell eingegliedert.

(2) Organträger und Organgesellschaft schließen diesen Vertrag insbesondere zu dem Zweck, eine ertragsteuerliche Organschaft gemäß §§ 14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG zu begründen. Demgemäß sind die Regelungen dieses Vertrages vorrangig dahingehend auszulegen, die Wirkungen eines ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisses zu erzielen.

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen etwaigen nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(3) Die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt mit Wirkung ab dem 01. Januar 2022. Wenn die Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 erfolgt, gilt die Verpflichtung erstmals für den ganzen Gewinn des im Jahr der Eintragung in das Handelsregister beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.

(2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß § 1 Abs. 4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.

(3) Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß § 1 Abs. 4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Falls die Organgesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres, das im Zeitpunkt des Ablaufs der Festlaufzeit nach Satz 1 läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat. Ist ein Dritter allein oder mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt, ist der Organträger zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Dritte nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat. Die Kündigung kann fristlos, auf einen beliebigen Zeitpunkt zwischen Eingehung der Verpflichtung und Übertragung oder zum Ende des bei Eingehung der Übertragungsverpflichtung oder bei Übertragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.

§ 4 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages dem Zweck dieses Vertrages, eine ertragsteuerliche Organschaft zu begründen, entgegenstehen, bleibt diese Bestimmung ohne Wirkung. An die Stelle der nicht zweckgerechten Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, die bei geringstmöglicher Abweichung vom tatsächlich Vereinbarten dem Vertragszweck gerecht wird. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass in diesem Vertrag eine Bestimmung fehlt, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.

Wolmirstedt, den

Wolmirstedt, den

.....
Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

.....
Netzgesellschaft Wolmirstedt GmbH